



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

Immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

70.1-2025-0302-8662273

vom 29.09.2025

B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG

Leblicher Straße 25, 46359 Heiden

Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer

Anlagen zur

Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter

am Standort Nottuln, Gemarkung Nottuln: Flur 64 / Flurstücke 64 & 65

sowie dem Rückbau von einer anliegenden Anlage zur Nutzung von Windenergie

(Repowering)

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	4
II. Antragsumfang/Anlagedaten	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	5
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....	7
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	10
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit.....	15
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung	15
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	16
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	17
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	27
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	28
IV.9 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	34
IV.10 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	37
V. Hinweise.....	37
V.1 Immissionsschutz	37
V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz.....	38
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	39
V.4 Gewässerschutz.....	39
V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	40
V.6 Archäologie	40
V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	41
VI. Begründung	41
Genehmigungsverfahren	41

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	44
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	45
Abgrenzung Windfarm.....	45
Landschafts-, Natur und Artenschutz.....	46
Bodenschutz.....	49
Immissionsschutz	52
Lärm.....	53
Schattenwurf und „Disco-Effekt“	54
Lichtimmissionen.....	55
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	56
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	56
Optisch bedrängende Wirkung.....	57
Eiswurf/Eisfall	57
Planungsrecht	58
Einvernehmen der Gemeinde Nottuln	58
Rückbauverpflichtung.....	58
Baulasten	59
Konzentrationswirkung.....	59
VII. Entscheidung.....	59
VIII. Verwaltungsgebühren	60
IX. Rechtliche Möglichkeiten.....	60
X. Anhang 1: Antragsunterlagen	61
XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen	66

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.02.2025, hier vollständig eingegangen am 16.07.2025, die

Änderungsgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Nottuln erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Nottuln, Flur 64 / Flurstücke 64 & 65, durchgeführt werden.

Am 11.03.2025 wurden unter dem Aktenzeichen 70.1.-2024-0865, nach § 9 Abs. 1a BimSchG in einem Vorbescheidverfahren bereits die folgenden planungsrechtlichen Fragen abschließend geklärt:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln

Mit dem Vorbescheid wurde festgestellt, dass planungsrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind

Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs GE 1.5sl (am Standort Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 64, Flurstück 65) durch Errichtung von einer WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es wird eine Anlage des Herstellers Enercon des Typs E-175 EP5 E2 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	E-175 EP5 E2	7.000 kW	112 m	175,0 m	387362.5	5751468.7

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage hat digital zu erfolgen. Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- gültigen Typenprüfungen für den jeweiligen Anlagentypen mit den zugehörigen Anlagen (Prüfbescheide, Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen),
- Bodengutachten

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behalte ich mir vor diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG NRW).

Alle Unterlagen für den Fachdienst 63.1 – Bauaufsicht sind digital an bauaufsicht@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01933/25 zu senden

III.3 Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung des Turms der neu zu errichtenden WEA ist die bestehende Altanlage (welche mit Bescheid vom 22.07.2004 (Az. 363.1-/1319/00) genehmigt wurde) zu beseitigen. Die erfolgte Beseitigung ist der Bauaufsicht schriftlich mitzuteilen. Ich weise darauf hin, dass für die Beseitigung der Anlage mindestens einen Monat zuvor ein Anzeigeverfahren nach § 62 Abs. 3 BauO NRW durchzuführen ist, *sofern die Beseitigung nicht bereits Bestandteil eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist.*

- III.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von einer „Bankbürgschaften auf erstes Anfordern“ (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von 323.830 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegung und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V. mit Windenergie-Erlass vom 8. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17. Oktober 2012- 4C 5.11-).
- III.5 Vor Baubeginn ist der Erwerb von 1.366 (in Worten: eintausenddreihundertsechshundsechzig) Ökopunkten (berechnet nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW des LANUV (2021) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, Fachdienst 70.1 nachzuweisen. Bei dem Ökokonto muss es sich um eine Aufwertungsmaßnahme im Offenland handeln (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Ökokontoverordnung).

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine (digitale) Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlage identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem

ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Rückbauverpflichtung vom 17.03.2025) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Hinweis: Alle Unterlagen für den Kreis Coesfeld, Fachdienst 63.1 – Bauaufsicht (Ausnahme: Bürgschaft) sind digital an Bauordnung@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01933/25 zu senden.

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01933/25 der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 74 Absatz 9 BauO NRW 2018).

IV.2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

IV.2.3 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die ein von der Genehmigung abweichender Standort hat, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 83 Absatz 3

BauO NRW 2018).

- IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung einer bzw. eines staatlich anerkannten Sachverständigen (nach § 87 abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.6 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch eine / einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der / dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind dem Bauverlauf entsprechend bei der Bauaufsicht des Kreises Coesfeld vorzulegen.
- IV.2.7 Die Gründungssohle ist durch die Erstellerin bzw. den Ersteller des geotechnischen Berichts oder durch eine/n vergleichbar qualifizierte/n geotechnische/n Sachverständige/n abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss den im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.8 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB).

- IV.2.9 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist das betreibende Unternehmen verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (s. gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord 8111 7247 373 D Rev. 2).
- IV.2.10 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).
- IV.2.11 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.12 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 - Bauaufsicht die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)
- Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.*
- IV.2.13 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung seitens der Prüflingenieurin / des Prüflingenieurs zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist (Konformitätserklärung Standsicherheit - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).
- IV.2.14 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 – Bauaufsicht; eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen der Prüfberichte errichtet worden sind.

IV.2.15 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

IV.2.16 Bezüglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems in der Anlage ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) vorzulegen (§ 50 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW 2018). Darin ist zu bestätigen, dass die Errichtung, Parametrisierung und die Steuerung des Wiederanlaufens der Genehmigung entspricht. Weiterhin ist zu bestätigen, dass das System betriebsbereit ist.

IV.2.17 Für jede Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen.

Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem/der Anlagenbetreiber/in zu übergeben und dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 - Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.18 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter,
- Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs

- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

(Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

IV.2.19 Die Nummern der Windenergieanlagen (WEA) sind auf den einzelnen Turmschäften zu kennzeichnen (z. B. Nr. und / oder Koordinaten, bzw. Adresse). Auf den Turmschäften ist die Rufnummer der Service- Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Nr. der Windenergieanlage ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100m Entfernung eindeutig lesbar ist.

IV.2.20 Es sind Feuerwehrrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 über die Standorte, Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers, der Service- Zentralen, des Höhenrettungsdienstes, usw. mitzuteilen (Rechtsgrundlage §§ 14 und 50 BauO NRW 2018).

IV.2.21 Der örtlich zuständigen Feuerwehr Nottuln ist vor Inbetriebnahme der Anlagen Gelegenheit zu geben, sich mit der Windenergieanlage und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen

Einrichtungen zu erläutern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit

IV.3.1 Die WEA-Steuerung ist um die Funktion Eisansatz „Parkposition“ zu erweitern, um sicherzustellen, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht unmittelbar über der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindeweg „Horst“) befindet. Die Parkposition ist dabei parallel zum Weg auszurichten. Der Einbau der Parkposition ist im Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren und gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

IV.3.2 Vor Baubeginn ist durch den Bauherrn die Überprüfung der Kampfmittelfreiheit zu beantragen, da noch keine Luftbilder für den Bereich ausgewertet wurden. Die üblichen Sicherungsmaßnahmen bei Baumaßnahmen sind zu beachten. Ansprechpartner zum Thema Kampfmittelfreiheit/Kampfmittel- oder Blindgängerverdachtsfällen ist die Abteilung Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Nottuln (ordnungsamt@nottuln.de).

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung

IV.4.1 Im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 wird eine bestehende Altanlage des Typs GE 1.5 SL zurückgebaut (Repowering). Gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 28 Abs. 1) in Verbindung mit der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV), ist nach Abschluss der Maßnahme der Nachweis über Art und Menge des Abbruchmaterials und dessen Verbleib der Untere Abfallwirtschaftsbehörde (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) vorzulegen.

IV.4.2 Bei der Beseitigung von gefährlichen Abfällen sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung zu beachten. Fallen nicht mehr als 20 Tonnen pro Abfallart bzw. Abfallschlüssel im Jahr an einem Standort an, kann die Entsorgung über einen bestätigten Sammelentsorgungsnachweis erfolgen. Ist dies nicht der Fall, ist rechtzeitig vor der Beseitigung der Untere Abfallwirtschaftsbehörde (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) eine Abfallerzeugernummer zu

beantragen.

IV.4.3 Sofern gütegesicherte Ersatzbaustoffe in der Baumaßnahme temporär zur Verwendung kommen, ist nach Rückbau der Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

IV.4.4 Nach dem Rückbau der Anlage ist innerhalb von einem Monat ein Nachweis über die Entsorgung und oder Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, einzureichen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.5.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.

IV.5.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

IV.5.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Frau Grahl; Telefon: 02541/18-7147; E-Mail: sabine.grahl@kreis-coesfeld.de) spätestens 4 Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.

IV.5.4 Dem Kreis Coesfeld FD 70.2 ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.5.5 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur

Gründung der Anlagen; zur An-bindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept ein-zuweisen. Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.5.6 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld FD 70.2 während der Bau-phase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.5.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.5.8 Der Rückbau der WEA hat unter Anwendung der Arbeitshilfe „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen (Version vom 18.08.2023)“ der Länderarbeitsgruppe Boden (LABO) zu erfolgen. Die Arbeitshilfe ist bereits bei der Anwendung des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.6.1 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräue-

schimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
01	Horst 30	Nottuln
02	Horst 41	Nottuln
03	Buxtrup 1	Nottuln
04/1	Buxtrup 2	Nottuln
04/2	Buxtrup 2a	Nottuln
05	Buxtrup 42	Nottuln
06	Buxtrup 41	Nottuln
07	Buxtrup 18	Nottuln
08	Buxtrup 17	Nottuln
09	Buxtrup 16	Nottuln
10/1	Buxtrup 29, südwest Giebel	Nottuln
10/2	Buxtrup 29, nordwest Giebel	Nottuln
11	Horst 4b	Nottuln
12/1	Limbergen 2	Nottuln
12/2	Limbergen 2a	Nottuln
13	Limbergen 1	Nottuln
14/1	Horst 4a	Nottuln
14/2	Horst 4	Nottuln
15	Horst 5	Nottuln
16	Horst 2	Nottuln
17	Horst 6	Nottuln
18	Horst 7	Nottuln
19/1	Horst 8, östliche Traufe	Nottuln
19/2	Horst 8, südliche Traufe	Nottuln
20	Horst 19	Nottuln
21/1	Horst 7b	Nottuln
21/2	Horst 7a	Nottuln
22	Horst 8a	Nottuln

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
23	Horst 21	Nottuln
24/1	Horst 10, östliche Traufe	Nottuln
24/2	Horst 10, südliche Traufe	Nottuln
25/1	Horst 18, altes Wohnhaus	Nottuln
25/2	Horst 18, Haupthaus	Nottuln
26	Horst 9	Nottuln
27	Horst 12	Nottuln
28/1	Horst 13a	Nottuln
28/2	Horst 13	Nottuln

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissions- punkt IP	Straße Hausnummer	Ort
29	Lerchenhain 94	Nottuln
30	Frieda-Nadig-Straße 11	Nottuln

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der Richters & Hüls GmbH, Ahaus vom 12.09.2025 (Bericht-Nr. L-6152-01 Rev.2), ermittelt.

IV.6.2 Die WEA 01 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „OM-0-0“, entsprechend den Herstellerangaben (D03045924/1.0-de vom 26.03.2025) mit einer maximalen Leistung von 7.000 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Richters & Hüls GmbH, Ahaus vom 12.09.2025 (Bericht-Nr. L-6152-01 Rev.2) und einer maximalen Drehzahl von $9,0 \text{ min}^{-1}$ (D03096506/1.0-de / DA), betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.6.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 01 in dem „Betriebsmodus NR09-0“ entsprechend den Herstellerangaben (D03045930/1.0-de vom 26.03.2025) mit einer maximalen Leistung von 2.500 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Gutachten Schall und einer maximalen Drehzahl von $6,0 \text{ min}^{-1}$, zu betreiben (D03096506/1.0-de / DA).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	80,8	84,6	91,1	90,5	92,0	91,2	87,3	70,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	82,5	86,3	92,8	92,2	93,7	92,9	89,0	72,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	82,9	86,7	93,2	92,6	94,1	93,3	89,4	72,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen

nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.6.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.6.1 einzuhalten.

IV.6.3 Die WEA darf übergangsweise den Nachtbetrieb aufnehmen, wenn der Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 100,1 dB(A) im Betriebsmodus NR09-0 um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.6.4 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 100,1 dB(A) für den Betriebsmodus NR09-0 um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.6.5 Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.6.6 Die WEA ist für den beantragten Betriebsmodus NR09-0 solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-175 EP5 E2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.6.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der Richters & Hüls GmbH, Ahaus vom 12.09.2025 (Bericht-Nr. L-6152-01 Rev.2), aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.

- IV.6.7 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.6.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.6.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die

betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Richters & Hüls GmbH, Ahaus vom 12.09.2025 (Bericht-Nr. L-6152-01 Rev.2) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.6.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.6.6 durch Vermessung an der mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.6.8 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.6.9 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

Schattenwurf

IV.6.10 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der reko GmbH & Co. KG vom 04.09.2025 (für den Standort Nottuln) sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
01	Horst 30	Nottuln
02	Horst 41	Nottuln
03	Buxtrup 1	Nottuln
04/1	Buxtrup 2	Nottuln
04/2	Buxtrup 2a	Nottuln
05	Buxtrup 42	Nottuln
06	Buxtrup 41	Nottuln
07	Buxtrup 18	Nottuln
08	Buxtrup 17	Nottuln
09	Buxtrup 16	Nottuln
10/1	Buxtrup 29	Nottuln
10/2	Buxtrup 29	Nottuln
11	Horst 4b	Nottuln
12/1	Limbergen 2	Nottuln
12/2	Limbergen 2a	Nottuln

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
13	Limbergen 1	Nottuln
13/2	Limbergen 1b	Nottuln
13/3	Limbergen 1a	Nottuln
14/1	Horst 4a	Nottuln
14/2	Horst 4	Nottuln
15	Horst 5	Nottuln
16	Horst 2	Nottuln
17	Horst 6	Nottuln
18	Horst 7	Nottuln
19/1	Horst 8	Nottuln
20	Horst 19	Nottuln
21/1	Horst 7b	Nottuln
21/2	Horst 7a	Nottuln
22	Horst 8a	Nottuln
23	Horst 21	Nottuln
24/1	Horst 10	Nottuln
25/1	Horst 18	Nottuln
25/2	Horst 18	Nottuln
26	Horst 9	Nottuln
27	Horst 12	Nottuln
28/1	Horst 13a	Nottuln
28/2	Horst 13	Nottuln
29	Lerchenhaun 94	Nottuln
30	Frida-Nadiq-Strape 11	Nottuln
31	Buxtrup 4	Nottuln
32	Buxtrup 21	Nottuln
33	Buxtrup 35	Nottuln
34	Limbergen / Buldern 30	Nottuln
35	Limbergen / Buldern 36	Nottuln
36	Horst 1	Nottuln
37	Horst 1a	Nottuln
38	Horst 1b	Nottuln
39	Horst 27	Nottuln
40	Horst 14	Nottuln
41	Horst 15	Nottuln
42	Horst 16	Nottuln
43	Horst 17	Nottuln
44	Horst 17a	Nottuln
45	Horst 31	Nottuln
46	Limbergen / Buldern 31	Nottuln

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.6.11 Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 04.09.2025 (für den Standort Nottuln) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer IV.6.10 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.6.12 Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.6.10 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.6.10 genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 04.09.2025 (für den Standort Nottuln) als tatsächliche Vorbelastungswerte zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.6.10 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.6.13 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.6.10 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen.

Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.6.14 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.6.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.6.10 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.6.10 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der reko GmbH & Co. KG vom 04.09.2025 (für den Standort Nottuln). Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.7.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der

Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

- IV.7.2 Im Zuge der Errichtung der WEA sind Anlagen am Gewässer Nr. 360 geplant. Für die dauerhafte Zufahrt zur WEA ist ein wasserrechtlicher Antrag auf Erteilung einer Anlagengenehmigung gemäß § 22 LWG zu stellen. Mit dem Bau der Zufahrt darf erst begonnen werden, wenn eine Genehmigung dafür erteilt wurde.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

Allgemein

- IV.8.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 316-25“ vorzulegen.
- IV.8.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- IV.8.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- IV.8.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.8.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können

als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Tageskennzeichnung

IV.8.6 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grau-weiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.8.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.8.8 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt

durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- IV.8.9 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

- IV.8.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- IV.8.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- IV.8.12 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- IV.8.13 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage

während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

IV.8.14 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

IV.8.15 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

IV.8.16 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

IV.8.17 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.8.18 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 316-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Störungsfall

IV.8.19 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.8.20 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.8.21 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.8.22 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Veröffentlichung Luftfahrthindernisse

IV.8.23 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, der Baubeginn un-
aufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 316-25 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.8.24 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 3896 a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeu-
erung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzu-
teilen.

IV.8.25 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail
(baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens 45-60-00 / III-
1428-25-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit
geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Ge-
samthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.9 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

- IV.9.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen ist die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- IV.9.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an der WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016,2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

- IV.9.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

- IV.9.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftschutzes für die beantragte WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die WEA auf 9.840,00 € (in Worten: neuntausendachthundertvierzig Euro). Das Ersatzgeld ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-25-2025-0302 auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

- IV.9.5 Die im Rahmen der Bestandsgenehmigung auf der Fläche Gemarkung Nottuln, Flur 64, Flurstück 17 festgesetzte Kompensationsmaßnahme „Sukzessionsfläche/ Waldrandaufbau mit einer Gesamtfläche von 2.150 m²“ dient weiterhin als Kompensationsmaßnahme für das Änderungsvorhaben und ist für die Dauer des Eingriffes zu erhalten.
- IV.9.6 Der Beginn der Baumaßnahmen inklusive der Erschließungsmaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.9.7 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 137,5 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfußbereich in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.
- IV.9.8 Die Baufeldräumung darf zum Schutz brütender Vögel nur innerhalb des Zeitraums vom 01. August – 11. April erfolgen (§ 44 BNatSchG/ § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

- IV.9.9 Die Wiederherrichtung der versiegelten Flächen der Altanlage ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen WEA abzuschließen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann die Frist verlängert werden.
- IV.9.10 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau, Rückbau der Altanlage etc.) sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu informieren. Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.
- IV.9.11 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann die Frist verlängert werden.

IV.9.12 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.9.13 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.10 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.10.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld, FD 70.1) spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - zu übermitteln.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.2.1 Die Bauaufsicht prüft im vereinfachten Verfahren nur die Vereinbarkeit mit den im § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 aufgeführten Vorschriften.

V.2.2 Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

V.2.3 Gemäß VermKatG NRW besteht für die Bauherrschaft die Pflicht, die bauliche Anlage auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen.

Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Vermessungs- und Katasteramt veranlasst.

V.2.4 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlage sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zur Anlage besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb des Anlagengrundstückes erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu beantragen.
- V.3.3 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

- V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3 (Herr Dr. Bietmann, Tel. 02541 / 18-7330), abzustimmen.
- V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.4.3 Hinweis für Kabeltrassen:

Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutz-konzeptes zu vermeiden.

V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z.B. auf Grund von §62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).

V.5.6 Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. Recycling-Material) sind durch die Inverkehrbringer und Verwender des Materials, die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

V.6 Archäologie

- V.6.1 Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.
- V.6.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Gemeinde Nottuln als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).
- V.6.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

- V.7.1 Die WEA ist im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 28.02.2025, vollständig eingegangen beim Kreis Coesfeld am 16.07.2025, die Genehmigung gemäß § 16b in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlagen vom Hersteller Enercon vom/der Typ/en E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 112 m, einem

Rotordurchmesser von 175,0 m und maximal 7.000 kW elektrischer Leistung am Standort Nottuln sowie dem Rückbau (Repowering) von zwei anliegenden Windenergieanlagen des GE 1.5 SL am Standort Nottuln beantragt.

Die genehmigungspflichtige Anlage ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben

Die WEA ist zunächst nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst, da erst ab drei WEA eine standortbezogene Vorprüfung notwendig ist. Durch das Hinzutreten des beantragten Vorhabens zu vier bereits errichteten WEA und zwei geplanten WEA, deren Einwirkungsbereiche sich mit der beantragte Anlage überschneiden, war für das beantragte Vorhaben nach § 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Ziffer 1.6.2 aus Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Da aufgrund dieser Prüfung keine UVP erforderlich war, konnte das Verfahren als vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird am 15.10.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld (Ausgabe 27/2025) öffentlich bekannt gegeben.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Nottuln als Standortgemeinde

- Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Landesbetrieb Straßen NRW
- 450connect GmbH, Köln

Der Gemeinde Nottuln wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 25.07.2025 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme und zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgelegt. Die Gemeinde Nottuln hat am 14.08.25 Ihr Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Bereits mit Vorbescheid vom 11.03.2025, Az 70.1-2024-0865 wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist und dem Vorhaben die Ziele der Raumordnung und des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln nicht entgegenstehen. Raumordnungsrechtliche Bedenken werden gegen das Vorhaben nicht erhoben.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung,

des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Windenergieanlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die eine Windenergieanlage (WEA) des Herstellers Enercon mit der Typenbezeichnung E-175 EP5 E2 .

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. In einem Abstand von rd. 770m, 945m, 1050m, 1150m, 2000m und rd. 2200m zu der beantragten WEA befinden sich vier weitere errichtete Anlagen im Betrieb und weitere 2 geplante WEA. Es wird daher von einer Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG mit den bestehenden 6 umliegenden WEA ausgegangen. Daher wurde gemäß Ziffer 1.6.2 des 1. Anhangs zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Entscheidung vom 29.09.2025 wird gemäß § 5 UVPG am 15.10.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld (Ausgabe 27/2025) veröffentlicht.

Landschafts-, Natur und Artenschutz

Eingriff in den Naturhaushalt:

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Wind-energieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Durch die geplante Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 514 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage der Kranstellfläche und der Zuwegung werden weitere 1.634 m² in Schotterbauweise teilversiegelt. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für den Standort der beantragten Windenergieanlage, der Kranstellfläche und der Zuwegung wird eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit beansprucht.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Be-

eintrüchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung des Ausgangsbiotopwertes mit dem Zielbiotopwert auf den Vorhabensflächen wird ein Defizit von insg. 1.366 Biotopwertpunkten ermittelt. Bei der Berechnung wurde der Rückbau der bisherigen Windenergieanlage incl. der Zuwegung und der Kranstellfläche gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses berücksichtigt.

Als Kompensation wird der Erwerb von 1.366 Biotopwertpunkten festgesetzt. Bei dem bereitzustellenden Ökokonto ist aufgrund des funktionellen Bezuges zwischen Eingriff und Ausgleich auf eine Maßnahme auf Offenlandbiotopflächen zurückzugreifen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die aufgezeigte Maßnahme ist geeignet, um die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren.

Die im Rahmen der Bestandsgenehmigung festgesetzte naturschutzrechtliche Kompensation hat weiterhin für das Änderungsvorhaben Bestand und wird entsprechend in die Genehmigung übernommen.

Der mit der Höhe der Anlage unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 9.840 €. Bei der Berechnung wurde der Rückbau der bisherigen Windenergieanlage gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses berücksichtigt. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Artenschutz:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45b BNatSchG („Betrieb von Windenergieanlagen an Land“). Die Anlage 1 des BNatSchG enthält hierzu eine abschließende Liste von Brutvogelarten, bei denen sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko je nach Entfernung ergeben kann.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber dem Störungsverbot und dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG) ist auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (MULNV NRW, 12.04.2024) zurückzugreifen.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurden in den Jahren 2023 und 2024 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Brutvogelkartierung im 500 m Radius für planungsrelevante Arten sowie im Radius bis 1200 m für WEA empfindliche Brutvogelarten
- Horstsuche und Besatzkontrollen im 1.500 m Radius um die Anlage
- Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Brutvögel im 1000 m Radius

Insgesamt wurden während der Vogelerfassungen 70 Vogelarten nachgewiesen, von denen 30 Arten als planungsrelevant gelten. 6 Arten hiervon gelten als WEA-empfindliche Brutvogelarten.

Alle 6 im Rahmen der Kartierung erfassten WEA-empfindlichen Arten (Kiebitz, Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke) wurden nicht als Brutvogel in den jeweils artspezifisch zu berücksichtigenden Abständen erfasst.

Aufgrund der Entfernung der (potentiellen) Brutplätze zu der geplanten Anlage kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 Abs.1 BNatSchG bei den Arten ausgeschlossen werden.

Umbau- und anlagebedingte Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten auszuschließen, wurde durch eine in der Genehmigung festgesetzte Bauzeitenregelung der Beginn von Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Arten festgelegt.

Im Zuge der Sachverhaltsermittlung für die betriebsbedingten Wirkungen der Windenergieanlage wurde auf eine Erfassung der Fledermäuse verzichtet, da aufgrund des eingerichteten Abschalt Szenarios mögliche Verstöße wirksam abgewendet werden (Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (MULNV NRW, 12.04.2024)).

Potentiell betroffene planungsrelevante Vogelarten sowie die Gilde der Fledermausarten wurden einer Art- für Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Be-nehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben; Version 19639:2019-09) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1 - Untere Immissionsschutzbehörde unter Hinzuziehung des FD 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 25.07.2025 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind für die Herstellung der Fundamente, der Kranstellflächen und permanenten Zuwegungen auf einer Fläche von ca. 2.500 m² Neuversiegelungen erforderlich. Zu-dem wird eine Fläche von ca. 9.000 m² temporär in Anspruch genommen. Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m² wird damit deutlich überschritten. Im Zuge der Neuversiegelung werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden abgetragen und Unterboden ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 S. 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 S. 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die B&W Energy Projekt GmbH Co. KG, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG, als Pflichtige nach § 7 S. 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD. 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der ecoda GmbH & Co. KG, Dortmund, erfolgt unter Punkt 3.2 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Im Bereich der o.g. Eingriffsflächen liegen Böden vor, die eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit und im Bereich von Staunäseeböden eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Zudem sind von dem Eingriff schutzwürdige Böden betroffen. Dabei handelt es sich im Bereich der Zuwegung um Staunäseeböden.

Diese Böden erfüllen eine sehr hohe Funktion als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandort und werden als schutzwürdig eingestuft.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der überwiegend sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung und Entsorgung (Verwertung im Sinne des KrWG oder Beseitigung) von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer II ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Nottuln.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte Anlagen i. S. des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet.

Die auf Grund der Abstände zu der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch das Ingenieurbüro Richter & Hüls, Ahaus, Bericht Nr. L-6152-01.2 vom 12.09.2025 ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Berechnungen berücksichtigen für den Nachtzeitraum für die geplante WEA den Betriebsmodus „Mode NR09-0“.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten IP01, IP02, IP03, 04/1, IP04/2, IP05, IP06, IP07, IP08, IP09, IP10/1, IP10/2, IP11, IP12/1, IP12/2, IP13, IP14/1, IP14/2, IP15, IP16, IP17, IP18, IP19/1, IP19/2, IP20, IP21/1, IP21/2, IP22, IP23, IP24/1, IP24/2, IP25/1, IP25/2, IP26, IP27, IP28/1, IP28/2, IP29 und IP30 beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus „Mode NR09-0“ gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Im Tagbetrieb kann die WEA mit dem maximalen Schallleistungspegel „BM OM-0-0“ betrieben werden, da während des Tagzeitraums (6-22 Uhr) die Immissionsrichtwerte der relevanten Immissionsorte entsprechend Ziffer 6.1 TA Lärm 15 dB über den Immissionsrichtwerten für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) liegen. So werden auch bei einem höheren Emissionspegel für die WEA im Tagbetrieb die Immissionsrichtwerte weit unterschritten. Der Immissionspegel an den relevanten Immissionsorten liegt um mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert, womit diese nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm nicht

mehr im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen.

Es ist zu gewährleisten, dass die vorhandenen zu repowernde WEA außer Betrieb genommen wird.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich im-missionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.6.1 bis IV.6.9 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der reko GmbH & Co. KG vom 04.09.2025 (für den Standort Nottuln) und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.6.10 bis IV.6.15 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsveraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der reko GmbH & Co. KG vom 04.09.2025 (für den Standort Nottuln) kommt zu dem Ergebnis, dass, unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik, die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Dabei wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr) sowie eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten zugrunde gelegt.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV.6.10 bis IV.6.15 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der mögliche Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der noch vorzulegenden Typenprüfung, dem noch vorzulegenden Gutachten zur Standorteignung sowie dem noch vorzulegenden Bodengutachten (vgl. Auflage IV.2.4). Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen. Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Der Abstand von 2xh (399m) wird zu keinem Wohngebäude unterschritten. Der geringste Abstand beträgt 399m (Faktor 2,0). Zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung wurden ergänzenden Unterlagen nachgereicht. Zu den restlichen Wohnhäusern ist der Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe eingehalten. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist daher nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf/Eisfall

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Innerhalb des eiswurfgefährdeten Bereiches ($1,5 \times (D+NH)$) befinden sich Wirtschaftswege, Betriebsgebäude sowie ein Wohnhaus. Aus diesem Grund ist der Einbau einer funktionssicheren technischen Anlage zur Gefahrenabwehr für die Windenergieanlage erforderlich.

Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlagen wird die je-

weilige Windenergieanlagen unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt. Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert. Durch die Vorgabe einer Parkposition der WEA 1 (s. Auflage IV.3.1) parallel zum Gemeindeweg „Horst“ wird außerdem sichergestellt, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht unmittelbar über den öffentlichen Verkehrsflächen befindet, sodass eine Gefahr von Eiswurf und Eisfall auf den Gemeindeweg minimiert wird.

Planungsrecht

Für das Vorhaben wurde am 11.03.2025 ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid erteilt (Az 70.1-2024-0865), nach dem die geplante Anlage die Ziele der Raumordnung und der Bauleitplanung nicht entgegenstehen. Außerdem wurde mit dem Vorbescheid vom 11.03.2025 festgestellt, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG privilegiert ist.

Einvernehmen der Gemeinde Nottuln

Die Gemeinde Nottuln hat am 14.08.25 Ihr Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Baulasten

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlage liegen auf benachbarten Grundstücken. Die entsprechend erforderliche Abstandsflächenbaulasten für das Flurstück 18 und 65 wurden bereits unterzeichnet und werden in den Baulastblättern Nr. 984 und Nr. 1577 des Baulastenverzeichnisses von Nottuln beim Kreis Coesfeld eingetragen.

Die notwendige Erschließungsbaulast auf Flurstück 65 wurde ebenfalls bereits unterzeichnet und wird im Baulastenblatt Nr. 1578 des Baulastenverzeichnisses von Nottuln beim Kreis Coesfeld eingetragen.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der einen Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

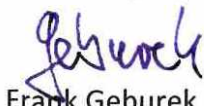
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis mit Datum vom __15.09.2025__				
lfd. Nr.	Ver- zeich- nis	Bezeichnung	Revision und Datum	An- zahl Sei- ten
1	00	Inhaltsverzeichnis		
2		Register 1 Projektbeschreibung		
3	01.1	Deckblatt Antrag §16 BImSchG	07.07.2025	1
4	01.2	Formular 1 BImSch Antrag	28.02.2025	4
5	01.3	Anschreiben	02.06.2025	1
6	01.4	Anschreiben- Bauordnung	25.06.2025	
7	01.5	Projektkurzbeschreibung	28.02.2025	8
8		Register 2 Bauvorlage		
9	02.1	Bauantrag	19.03.2025	2
10	02.2	Baubeschreibung	19.03.2025	3
11	02.3	Bauvorlagebescheinigung für 2025	2025	1
12		Register 3 Kosten		
13	03.1	Herstellungskosten aus 2025	2025 Rev 02	1
14		Register 4 Standort und Umgebung		
15	04.1	Lageplan ABK	07.03.2025	1
16	04.2	Lageplan DTK	07.03.2025	1
17	04.3	Amtlicher Lageplan	05.03.2025	1
18	04.4	Übersichtsplan	02.06.2025	1

19	04.5	Abstandsflächenberechnung	01.01.2024	1
20	04.6	Luftfahrthindernisse	11.02.2025	1
21	04.7	Technische Spezifikation Zuwegung und Bau- stellenflächen	05.08.2024	37
22		Register 5 Anlagenbeschreibung		
23	05.1	Technische Beschreibung E-175 EP5 E2	03.07.2024	21
24	05.2	Technische Beschreibung Turm und Funda- ment	21.08.2024	1
25	05.3	Übersichtszeichnung	12.07.2024	1
26	05.4	Technischen Datenblatt Flachgründung	11.03.2025	6
27	05.5	Gondelabmessung	01.08.2024	2
28	05.6	Technische Beschreibung Netzanschluss	29.10.2024	20
29	05.7	Technische Beschreibung Farbgebung	2024	2
30	05.8	Technische Beschreibung Steuerungssystem	01.01.2020	8
31	05.9	EG-Baumusterprüfbescheinigung	04.02.2020	1
32	05.10	Technische Beschreibung Schattenabschal- tung	24.04.2022	5
33	05.11	Übersichts Betriebsmodi		1
34		Register 6 Stoffe		
35	06.1	Wassergefährdende Stoffe	18.07.2024	21
36	06.2	Informationsblatt Wassergefährdende Stoffe	2024 Rev 02	1
37		Register 7 Abfallmengen /-entsorgung		
38	07.1	Abfallentsorgung	17.05.2024	1

39	07.2	Stellungnahme Abfallentsorgung	2024 Rev 01	1
40		Register 8 Abwasser		
41	08.1	Erklärung Abwasser	2024	1
42		Register 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen		
43	09.1	Schallimmissionsprognose	12.09.2025 Rev 02	92
44	09.2	Schattenwurfprognose	04.09.2025 Rev 01	42
45	09.2.1	Anhang 1 grafischer Kalender	04.09.2025 Rev 01	37
46	09.2.2	Anhang 2 detaillierter Kalender	04.09.2025 Rev 01	74
47	09.3	Verminderung von Emmissionen	31.05.2022	1
48		Register 10 Anlagensicherheit		
49	10.1	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	06.05.2024	7
50	10.2	Enercon Eisansatzerkennung	18.10.2024	24
51	10.3	TÜV Nord Eisansatzerkennung	28.02.2022 Rev 02	22
52	10.4	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	23.02.2024	10
53	10.5	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	10.01.2024	12
54	10.6	Datenblatt R32H Lanthan	02.05.2024	3
55	10.7	Zertifikat R32H	10.10.2022	1
56	10.8	Datenblatt R100IR25r1 Lanthan	29.05.2024	2

57	10.9	R100IR25R1 Konformitätserklärung	12.01.2021	2
58	10.10	Notstromversorgung der Befeuerung	29.11.2021	1
59	10.11	Technische Beschreibung Blitzschutz	18.07.2024	16
60		Register 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung		
61	11.01	Arbeitsschutz Aufbau	30.08.2006 Rev 01	1
62	11.2	Technische Beschreibung Errichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	22.03.2021	5
63	11.3	Flucht- und Rettungsplan	2024	2
64	11.4	Konformitätserklärung WEA	05.01.2017	5
65		Register 12 Brandschutz		
66	12.1	Brandschutzkonzept	21.08.2024	24
67	12.2	Technische Beschreibung Brandschutz	20.09.2024	5
68	12.3	Standortbezogenes Brandschutzkonzept	01.07.2025	20
69		Register 13 Störfallverordnung		
70	13.1	Hinweis zur Störfallverordnung	Rev 01	1
71		Register 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
72	14.1	Rückbauverpflichtungserklärung	19.03.2025	1
73	14.2	Rückbaukostenschätzung	2025	1
74	14.3	Maßnahmen Betriebseinstellung	Rev 04	1
75		Register 15 Sonstiges		
	15.1	Typenprüfung (wird nachgereicht)		

76	15.2	Artenschutzprüfung	04.02.2025	86
77	15.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	04.02.2025	62
78	15.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	04.02.2025	40
79	15.5	Turbulenzgutachten	19.03.2025	54

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	--

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung Vom 9. Juli 2021 - Artikel 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598) gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum 31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10

	des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
------------------	---

Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen (Deutsches Institut für Normung e. V.)

DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender

	Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m². Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien:
-----------------	--

TR 1 bis TR 10	Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
R SBB, Ausgabe 2023	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, Hrsg: FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) [eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 27.12.2023]

LAGA**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall**

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	---

LAI**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft****Immissionsschutz**

www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Windenergie-Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
---------------------------	---

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen, Fachdienst 1 - Bauaufsicht
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)